


Nationales Nitratkontrollprogramm bei Spinat, Salat und Rucola

Endbericht der Schwerpunktaktion A-902-19



März 2020

Zusammenfassung

Mit der Schwerpunktaktion wurden Spinat, Salat und Rucola auf ihren Nitratgehalt überprüft.

87 Proben mit Herkunft ausschließlich aus Österreich wurden untersucht.

- Vier Proben Spinat/frisch (Probenziehungszeitraum einmal März, dreimal April) wurden aufgrund der Überschreitung des gesetzlichen Höchstgehaltes für Nitrat beanstandet.

Hintergrundinformation

Nitrat ist empfindlich gegenüber höheren Temperaturen und Lichteinfluss, weshalb Nitratgehalte über die Sommermonate in der Regel abnehmen. Nitratgehalte sind in Monaten mit „gemäßigten bis kühlen Temperaturen“ bei Salat und Rucola höher, weswegen es, jahreszeitlich bedingt, unterschiedliche Grenzwerte gibt. Bei frischem Spinat gilt ein ganzjähriger Höchstgehalt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 87

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 iVm. Verordnung (EG) Nr. 1258/2011 zur Festlegung der Höchstgehalte für Nitrate in Lebensmitteln.

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 4,6 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	83	95,4 %	(89 % ; 98 %)
beanstandet	4	4,6 %	(2 % ; 11 %)
gesamt	87	100 %	---

Die Beanstandungsquoten der vergangenen Jahre zeigen, dass der Höchstgehalt für frischen Spinat in der Regel eingehalten werden kann. Festgelegte Höchstgehalte für Nitrat in Spinat und Salat sollen zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Erzeuger in allen Regionen der Europäischen Union, die die gute landwirtschaftliche Praxis zur größtmöglichen Reduzierung des Nitratgehalts von Spinat und Salat streng anwenden, beitragen.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.